

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag der SPD-Fraktion / Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Vorlage 6.168/2016 (Haushaltssatzung der Stadt Ilsenburg 2016)

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) enthält keine Begrifflichkeit eines „Haushaltsbegleitbeschlusses“. Aus diesem Grunde ist bereits unklar, welches Ziel der Antrag verfolgt. Der Antrag enthält auch keinerlei Angaben über gesetzliche Grundlagen, auf welche er gestützt werden soll. Die §§ 98 ff des 7. Teil des KVG LSA enthalten keine Rechtsgrundlage für einen Haushaltsbegleitbeschluss. Rechtsgrundlagen außerhalb des KVG sind nicht erkennbar.

Die Ausgaben im Ergebnisplan sind in 49 Produkte gegliedert. Sie finden sich im Haushalt der Stadt Ilsenburg (Harz) auf den Seiten 13 bis 228. Der Haushalt ist darüber hinaus in elektronischer Form verfügbar. Diese Fassung ist auf Schlagworte hin durchsuchbar. Eine Übersichtlichkeit ist mithin gegeben. Eine weitere Untersetzung wird abgelehnt.

Die Maßnahmen im investiven Bereich sind in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.09.2015 in den Einzelpositionen durchgegangen, bei Fragen erläutert und bei unterschiedlichen Auffassungen einzeln abgestimmt und empfohlen bzw. nicht empfohlen worden. Sie sind nunmehr Bestandteil des beschlossenen und genehmigten Haushalts 2016, welcher zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt hat. Eine Untersuchung auf Einsparpotentiale ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht notwendig. Sollten sich bei der Haushaltsführung erhebliche Abweichungen gemäß § 103 KVG zeigen, so könnte bis zum 31.12.2016 eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen werden.

Eine Anhörung Dritter ist gemäß § 100 KVG gesetzlich nicht vorgesehen. Die Vertretung, in Ilsenburg der Stadtrat, entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 KVG allein über die Haushaltssatzung.

Gemäß Beteiligungsbericht hält die Stadt Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Ilsenburger Grundstücksentwicklungsgesellschaft
- Tourismus GmbH Ilsenburg
- Paritätische Gesellschaft für Sozialarbeit Darlingerode/Harz mbH
- Ilsenburger Wohnungsbaugesellschaft mbH – und darüber zudem mit einer Unterbeteiligung an der Ilsenburger Freizeit-Bau GmbH
- Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH
- AFG Harz Arbeitsförderungsgesellschaft mbH
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH
- Kommunale IT-Union eG (KITU).

Je nach Ausprägung des Gesellschaftervertrages obliegt die Finanzplanung der Gesellschaft dem Organ der jeweiligen Gesellschaft.

Eine Analyse der Finanzplanung der jeweiligen Gesellschaft obläge somit originär der Gesellschaft selbst. Ebenso wäre es im Zuge einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit den selbständigen juristischen Personen sinnvoll, zunächst die Geschäftsführer um Auskunft zu ersuchen.

Der Vollständigkeit halber und zur Richtigstellung wird angemerkt, dass die Begründung der Vorlage nicht den Tatsachen entspricht. So hatte der Bauausschuss den Investitionsteil des Haushalts in seiner Sitzung am 11.11.2015 empfohlen, ebenso der Ortschaftsrat Drübeck am 17.11.2015 sowie der Hauptausschuss am 19.11.2015.

Im Ergebnis ist der Antrag der SPD-Fraktion / Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion daher abzulehnen.

Ilsenburg, 22.03.2016

Loeffke

Bürgermeister